

WEBER & THÖNES GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

**Bericht
über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2017
und
des Lageberichts
für das Geschäftsjahr 2017**

**EGE Verwaltungs GmbH
Engelskirchen**

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	1
2. Grundsätzliche Feststellungen	2
2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	2
2.2 Fortführung der Unternehmenstätigkeit	2
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	3
3.1 Gegenstand der Prüfung	3
3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	3
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	5
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	5
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	5
4.1.2 Jahresabschluss	5
4.1.3 Lagebericht	6
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	6
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	6
4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	6
5. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	7

Anlagen

- 1 Bilanz zum 31. Dezember 2017
- 2 Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2016 bis 31.12.2017
- 3 Anhang zum Geschäftsjahr 2017
- 4 Lagebericht 2017
- 5 Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
- 6 Rechtliche Verhältnisse
- 7 Umfassendere Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Hauptteil

1. Prüfungsauftrag

Von der Gesellschafterversammlung der Firma

EGE Verwaltungs GmbH, Engelskirchen,
(im Folgenden "Gesellschaft" genannt)

wurden wir am 29. September 2017 zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2017 gewählt. Darauf hin hat uns die Geschäftsführung beauftragt, den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2017 in entsprechender Anwendung der §§ 316 und 317 HGB zu prüfen.

Unsere berufsrechtliche Unabhängigkeit von der zu prüfenden Gesellschaft bestätigen wir als Abschlussprüfer gemäß § 321 Abs. 4a HGB.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG und der wirtschaftlichen Verhältnisse gehörte ebenfalls zu unserem Auftrag. Die Prüfung erfolgte auftragsgemäß auf der Ebene der Firma EGE Entwicklungsgesellschaft Engelskirchen mbH & Co. KG, für die die Berichtsfirma die Geschäfte führt.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach dem Prüfungsstandard "Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen" des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf, (IDW) erstellt.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zu Grunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir nachfolgend in unserer vorangestellten Berichterstattung zur Beurteilung der Lage des Unternehmens im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die gesetzlichen Vertreter Stellung.

Die Gesellschaft ist Komplementärin der Firma EGE Entwicklungsgesellschaft Engelskirchen mbH & Co. KG und für die Geschäftsführung dieser Gesellschaft zuständig. Für die Geschäftsführung erhält die Gesellschaft einen Auslagenersatz der in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen von der EGE Entwicklungsgesellschaft Engelskirchen mbH & Co. KG. Außerdem erhält die Gesellschaft für ihre Funktion als persönlich haftende Gesellschafterin eine Haftungsprämie. Die Gesellschaft geht darüber hinaus keinen weiteren Tätigkeiten nach.

Die Beurteilung der Lage durch die Geschäftsführung, insbesondere die Beurteilung des Fortbestands und die Risiken der künftigen Entwicklung der Gesellschaft, ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

2.2 Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Im Rahmen der von uns durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sprechen würden.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags geprüft.

Die gesetzlichen Vertreter tragen die Verantwortung für die Rechnungslegung und die gegenüber uns als Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung. Im Verlaufe unserer Tätigkeit ergaben sich auch keine Anhaltspunkte, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Ausgangspunkt unserer Abschlussprüfung war der geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2016 der EGE Verwaltungs GmbH, der am 29. September 2017 von der Gesellschafterversammlung festgestellt wurde. Die Buchwerte zum 01. Januar 2017 wurden ordnungsgemäß aus Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 übernommen.

Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen unserer Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, das durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, IDW Prüfungsstandards sowie ggf. erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die jeweiligen Berichtspflichten begrenzt wird.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 316 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend

sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Alle von uns erbetenen, nach pflichtgemäßem Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung von den gesetzlichen Vertretern benötigten Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die Geschäftsführung hat uns schriftlich im Rahmen einer Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 berücksichtigt wurden, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind. Die Geschäftsleitung hat ferner erklärt, dass der Lagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Gesellschaft wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle der Gesellschaft sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungstoffes mit einer für die Belange der Gesellschaft ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist geordnet, so dass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr den gesetzlichen Anforderungen.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen nach dem Ergebnis unserer Prüfung zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht.

4.1.2 Jahresabschluss

Die Gesellschaft erstellt ihren Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB). Nach den Größenklassen des § 267 HGB ist die Gesellschaft als kleine Kapitalgesellschaft einzustufen.

In dem uns zur Prüfung vorgelegten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 wurden alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie die Regelungen des Gesellschaftsvertrages beachtet.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 sind nach unseren Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei beachtet.

Zur Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben, über die von uns nicht an anderer Stelle berichtet wird, stellen wir fest, dass die Berichterstattung im Anhang durch die gesetzlichen Vertreter vollständig und im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang ausgeführt wurde.

4.1.3 Lagebericht

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und mit den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung der Lage des Unternehmens vermittelt. Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt und der Lagebericht enthält die nach § 289 Abs. 2 HGB erforderlichen Angaben.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Da sich keine Besonderheiten ergeben haben, stellen wir fest, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Wegen der Darstellung der wesentlichen Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf die entsprechenden Erläuterungen, weil eine Aufnahme in den Hauptteil dieses Berichtes nur zu einer Wiederholung führen würde.

5. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 15. Juni 2018 dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss der Firma EGE Verwaltungs GmbH, Engelskirchen, zum 31. Dezember 2017 und dem als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Firma EGE Verwaltungs GmbH, Engelskirchen:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Firma EGE Verwaltungs GmbH, Engelskirchen, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der

Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Reichshof, den 15. Juni 2018
WEBER & THÖNES GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Stefan Weber
Wirtschaftsprüfer



Anlagen

EGE Verwaltungs GmbH, Engelskirchen

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01. - 31.12.2017

	EURO	2017 EURO	2016 EURO
1. Umsatzerlöse		11.933,58	10.783,67
2. Sonstige betriebliche Erträge		0,13	0,03
3. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-7.200,00		-7.200,00
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	-1.720,08	-8.920,08	-978,72
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens		-98,16	0,00
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-1.763,50	-1.354,95
6. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-181,00	-163,28
7. Ergebnis nach Steuern		970,97	1.086,75
8. Jahresüberschuss		970,97	1.086,75

EGE Verwaltungs GmbH
Engelskirchen
Anhang für das Geschäftsjahr 2017

Allgemeines

Die Firma EGE Verwaltungs GmbH mit Sitz in Engelskirchen ist beim Amtsgericht Köln im Handelsregister unter der Nummer HRB 84883 eingetragen. Die Gemeinde Engelskirchen ist alleiniger Gesellschafter. Das Stammkapital beträgt 25.000,00 Euro. Das Stammkapital ist voll eingezahlt.

Die Gesellschaft erstellt ihren Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie einen Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB). Nach den Größenklassen des § 267 HGB ist die EGE als kleine Kapitalgesellschaft einzustufen.

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren des Handelsgesetzbuches aufgebaut. Die Vergleichbarkeit der Posten der Gewinn- und Verlustrechnung mit dem Vorjahr ist uneingeschränkt möglich.

Erläuterungen zur Bilanz**Immaterielle Vermögensgegenstände**

Der Posten beinhaltet EDV-Software. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer beträgt 5 Jahre. Die Abschreibungen in 2017 erfolgen linear p.r.t.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus folgender Übersicht.

	Anschaffungskosten		Abschreibungen		Buchwert
	Zugang	Stand	Zugang	Stand	Stand
	2017	31.12.2017	2017	31.12.2017	31.12.2017
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Immaterielle Vermögensgegenstände					
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	5.876,16	5.876,16	98,16	98,16	5.778,00
	5.876,16	5.876,16	98,16	98,16	5.778,00

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert bewertet. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bestehen gegenüber verbundenen Unternehmen. Bankguthaben werden zum Nominalbetrag angesetzt.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen werden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Alle erkennbaren Risiken werden berücksichtigt.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit ihren Erfüllungsbeträgen passiviert. Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten Steuerverbindlichkeiten in Höhe von 1.088,54 € (31.12.2016: 1.843,78 €).

Sonstige Angaben

Geschäftsführer der Gesellschaft waren/sind

- Frau Melanie Balthes-Gerlach, Kämmerin der Gemeinde Engelskirchen,
- Herr Friedhelm Miebach, Leiter der Projektsteuerung der Gemeinde Engelskirchen.

Im Berichtsjahr 2017 wurden für die Geschäftsführertätigkeit jeweils Bezüge in Höhe von 3.600,00 € gewährt.

Die Gesellschaft ist persönlich haftender Gesellschafter ohne Vermögensbeteiligung an der EGE Entwicklungsgesellschaft Engelskirchen mbH & Co. KG mit Sitz in Engelskirchen.

Die Abschlussprüfungsleistungen des Abschlussprüfers betragen 500,00 €.

Vorgänge von besonderer Bedeutung im Sinne des § 289 Abs. 2 Nr. 1 HGB sind nach dem Schluss des Geschäftsjahres nicht eingetreten.

Die Geschäftsführung schlägt der Gesellschafterversammlung vor, den Gewinnvortrag in Höhe von 1.236,42 € und den Jahresüberschuss 2017 in Höhe von 970,97 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Engelskirchen, den 30.05.2018

.....
Melanie Balthes-Gerlach
Geschäftsführerin

.....
Friedhelm Miebach
Geschäftsführer

**EGE Verwaltungs GmbH
Engelskirchen
Lagebericht
für das Geschäftsjahr 2017**

Die in 2015 gegründete EGE Verwaltungs GmbH ist geschäftsführende Gesellschafterin der EGE Entwicklungsgesellschaft Engelskirchen mbH & Co. KG, Engelskirchen. Für diese Tätigkeit erhielt die Gesellschaft im Berichtsjahr Aufwandsersatz von der GmbH & Co. KG in Höhe von 10.683,58 € sowie eine Haftungsprämie in Höhe von 1.250,00 €.

Weitere Aufgaben bestehen nicht.

Die Einhaltung der Vorgaben des § 108 Abs. 3 S. 2 GO NRW wird bestätigt.

Die Geschäftsführung rechnet in 2018 mit einem normalen Verlauf; Investitionen sind nicht geplant.

Engelskirchen, den 30.05.2018

.....
Melanie Baltés-Gerlach
Geschäftsführerin

.....
Friedhelm Miebach
Geschäftsführer

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Firma EGE Verwaltungs GmbH, Engelskirchen:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Firma EGE Verwaltungs GmbH, Engelskirchen, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Reichshof, den 15. Juni 2018

WEBER & THÖNES GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Stefan Weber
Wirtschaftsprüfer



Fakultative Anlagen

Rechtliche Verhältnisse

1. Handelsregister, Gesellschaftsvertrag, Sitz

Der Gesellschaftsvertrag ist gültig in der Fassung vom 09. Juli 2015. Die Gesellschaft ist im Handelsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nummer HRB 84883 eingetragen. Sitz der Gesellschaft ist Engelskirchen.

2. Firma

Der Name der Firma lautet "EGE Verwaltungs GmbH".

3. Gegenstand des Unternehmens

Nach dem Gesellschaftsvertrag ist Gegenstand des Unternehmens der Erwerb und die Verwaltung der Beteiligung und die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei der "EGE Entwicklungsgesellschaft Engelskirchen mbH & Co. KG" mit dem Sitz in Engelskirchen.

4. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00. Die Geschäftsanteile werden gehalten von:

Gemeinde Engelskirchen 100 % (EUR 25.000,00).

6. Geschäftsführung

Die Geschäftsführer sind im Anhang benannt.

Erläuterungsteil

Umfassendere Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses

Zu den wesentlichen Posten des Jahresabschlusses werden nachfolgend zur Verbesserung der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage Aufgliederungen und Erläuterungen gegeben, soweit entsprechende Angaben im Anhang nicht enthalten sind. Soweit Erläuterungen gleich lautend bei mehreren Posten derselben Gruppe zu wiederholen wären, werden diese zur Erleichterung der Lesbarkeit des Berichts diesen vorangestellt.

Bilanz zum 31. Dezember 2017

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

	31.12.2017	<u>Euro 5.778,00</u>
	(31.12.2016:	Euro 0,00)
	31.12.2017	31.12.2016
	Euro	Euro
EDV-Software	<u>5.778,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>5.778,00</u>	<u>0,00</u>
Summe Anlagevermögen	31.12.2017	<u>Euro 5.778,00</u>
	(31.12.2016:	Euro 0,00)

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	31.12.2017	<u>Euro 14.200,96</u>
	(31.12.2016:	Euro 12.832,57)

Die Forderungen bestehen gegenüber der EGE Entwicklungsgesellschaft Engelskirchen mbH & Co. KG und beinhalten die Vergütung der Geschäftsführertätigkeit sowie die Haftungsprämie für 2017.

2. sonstige Vermögensgegenstände

	31.12.2017	<u>Euro 2,47</u>
	(31.12.2016:	Euro 0,00)

II. Kassenbestand, Bundesbank- guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	31.12.2017 (31.12.2016:	<u>Euro 25.105,49</u> Euro 15.978,67)
Summe Aktiva	31.12.2017 (31.12.2016:	<u>Euro 45.086,92</u> Euro 28.811,24)

A. Eigenkapital

I. Gezeichnetes Kapital	31.12.2017	<u>Euro 25.000,00</u>
	(31.12.2016:	Euro 25.000,00)

Das gezeichnete Kapital stimmt mit dem Gesellschaftsvertrag überein und ist in voller Höhe eingezahlt.

II. Gewinnvortrag	31.12.2017	<u>Euro 1.236,42</u>
	(31.12.2016:	Euro 149,67)

III. Jahresüberschuss	31.12.2017	<u>Euro 970,97</u>
	(31.12.2016:	Euro 1.086,75)

B. Rückstellungen

1. Steuerrückstellungen	31.12.2017	<u>Euro 181,00</u>
	(31.12.2016:	Euro 231,04)

2. sonstige Rückstellungen	31.12.2017	<u>Euro 500,00</u>
	(31.12.2016:	Euro 500,00)

C. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	31.12.2017	<u>Euro 7.189,91</u>
	(31.12.2016:	Euro 0,00)

2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	31.12.2017	<u>Euro 8.920,08</u>
	(31.12.2016:	Euro 0,00)

	31.12.2017	31.12.2016
	Euro	Euro
EGE GmbH & Co. KG	<u>8.920,08</u>	<u>0,00</u>
	<u>8.920,08</u>	<u>0,00</u>

3. sonstige Verbindlichkeiten	31.12.2017	<u>Euro 1.088,54</u>
	(31.12.2016:	Euro 1.843,78)

	31.12.2017	31.12.2016
	Euro	Euro
Umsatzsteuer laufendes Jahr	<u>1.088,54</u>	<u>1.843,78</u>
	<u>1.088,54</u>	<u>1.843,78</u>

Summe Passiva	31.12.2017	<u>Euro 45.086,92</u>
	(31.12.2016:	Euro 28.811,24)

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

1. Umsatzerlöse	2017	<u>Euro 11.933,58</u>
	(2016:	Euro 10.783,67)
	2017	2016
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
Aufwandsersatz für Geschäftsführung	10.683,58	9.533,67
Haftungsvergütung	<u>1.250,00</u>	<u>1.250,00</u>
	<u>11.933,58</u>	<u>10.783,67</u>
2. sonstige betriebliche Erträge	2017	<u>Euro 0,13</u>
	(2016:	Euro 0,03)
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	2017	<u>Euro 7.200,00</u>
	(2016:	Euro 7.200,00)
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	2017	<u>Euro 1.720,08</u>
	(2016:	Euro 978,72)
4. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	2017	<u>Euro 98,16</u>
	(2016:	Euro 0,00)
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	2017	<u>Euro 1.763,50</u>
	(2016:	Euro 1.354,95)
	2017	2016
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
Rechts- und Beratungskosten	1.066,30	1.053,60
Sonstige Sach- und Dienstleistungen	300,00	0,00
Sonstige betriebliche Aufwendungen	176,00	26,00
Nebenkosten des Geldverkehrs	165,20	174,23
Beiträge	56,00	80,00
Bürobedarf	<u>0,00</u>	<u>21,12</u>
	<u>1.763,50</u>	<u>1.354,95</u>

6. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	2017	<u>Euro</u>	<u>181,00</u>
	(2016:	Euro	163,28)
	<u>2017</u>		2016
	<u>Euro</u>		<u>Euro</u>
Körperschaftsteuer	172,00		187,00
Solidaritätszuschlag	9,00		10,28
Auflösung Gewerbesteuerrückstellung	<u>0,00</u>		<u>-34,00</u>
	<u>181,00</u>		<u>163,28</u>
 7. Ergebnis nach Steuern	 2017	 <u>Euro</u>	 <u>970,97</u>
	(2016:	Euro	1.086,75)
 8. Jahresüberschuss	 2017	 <u>Euro</u>	 <u>970,97</u>
	(2016:	Euro	1.086,75)

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.